

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 165 (1999)

**Heft:** 3

**Artikel:** Kriegsvölkerrechtliche Ausbildung der Berufsoffiziere an der Militärischen Führungsschule MFS

**Autor:** Ehrbar, Urs

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-65941>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kriegsvölkerrechtliche Ausbildung der Berufsoffiziere an der Militärischen Führungsschule MFS

Urs Ehrbar

Damit die elementaren Prinzipien des humanitären Völkerrechts auch im Ernstfall Anwendung finden, sind sie – wie die Handhabung der Waffe – zu trainieren. In seiner Funktion als Führer, Ausbilder und Erzieher in Schulen, Kursen und Lehrgängen der Armee kommt dem Berufsoffizier eine wesentliche Rolle in der Vermittlung des Kriegsvölkerrechts zu. Die Militärische Führungsschule ist sich als Ausbildungsstätte der Berufsoffiziere ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst.

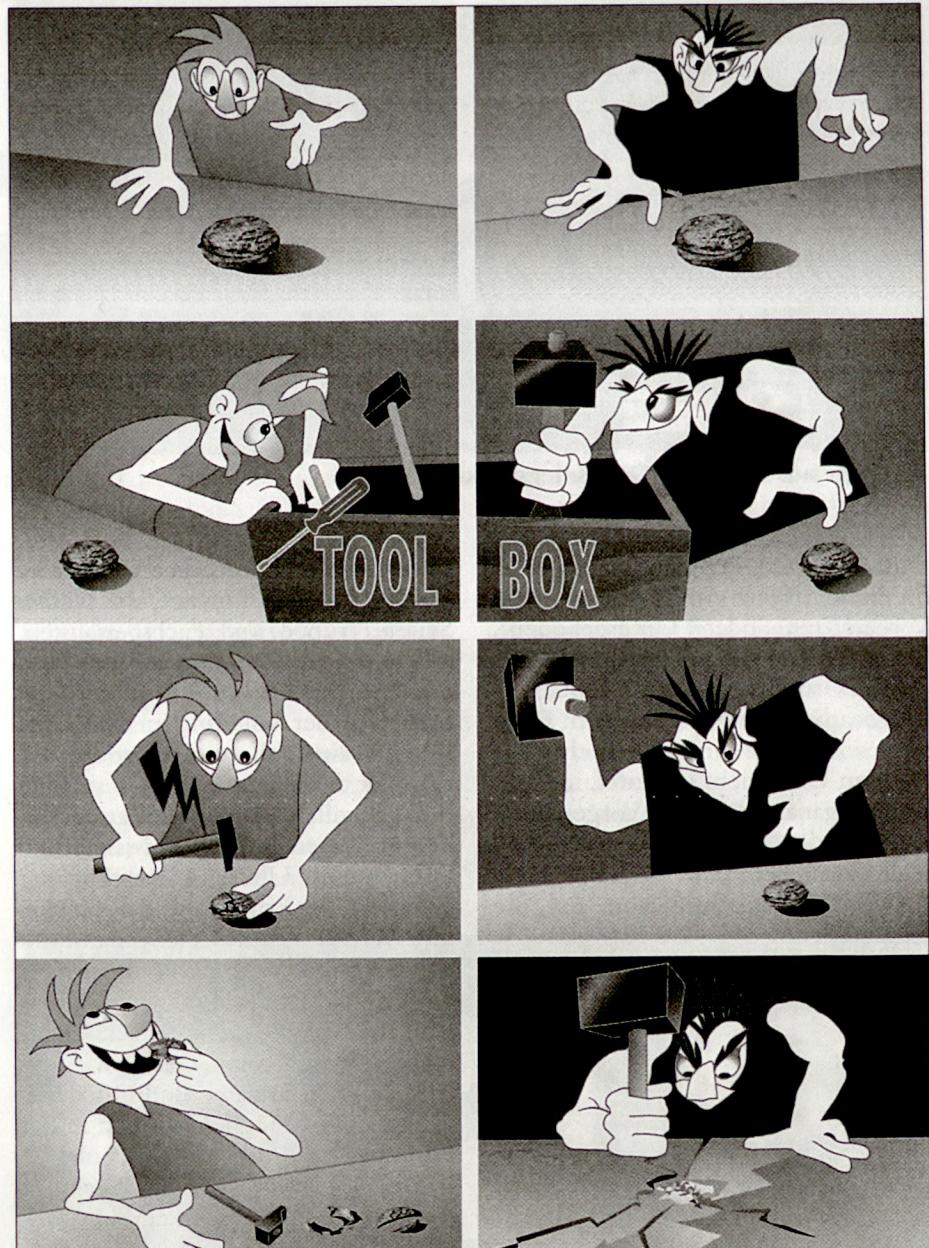
## Ausbildungskonzept

Angehende Berufsoffiziere, gleich ob sie das dreijährige Diplomstudium (DS) oder den einjährigen Diplomlehrgang (DLG) absolvieren, erhalten in Genf eine einwöchige Ausbildung im Kriegsvölkerrecht, welche unter Leitung der Sektion Kriegsvölkerrecht des Generalstabs steht. Die Teilnehmer des Diplomstudiums kommen zudem während des Wintersemesters des dritten Jahres an der Eidg. Technischen Hochschule Zürich in den Genuss von Vorlesungen über die völkerrechtlichen Grundlagen des Kriegsvölkerrechts.

In der Weiterausbildung der Berufsoffiziere (WAL) erfolgt eine Auffrischung der Kriegsvölkerrechts-Kenntnisse im Rahmen einer zweitägigen Übung zum Thema Friedenssicherung.

## Ausbildungsbeispiel

Vom 20. bis 24. April 1998 fand am Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik unter der Leitung von Major Raoul Forster, Chef der Sektion Kriegsvölkerrecht im Generalstab, die Seminarwoche Kriegsvölkerrecht des DLG statt.



**Das Prinzip der Verhältnismässigkeit:** Die Wahl des Kampfmittels und der Kampfmethode entscheidet darüber, wieviel Schaden durch eine militärische Operation entsteht. Oft helfen einfache Grafiken, dieses Prinzip verständlich zu machen.

## Lehrinhalte

Einführend wurden folgende Themen behandelt:

- Die für die Schweiz geltenden völkerrechtlichen Verträge,
- Menschenrechte,

- Waffen und Kampfmittel, deren Einsatz gemäss Kriegsvölkerrecht verboten oder beschränkt ist,
- Schutzeichen,
- Kulturgüterschutz,
- Rechte der Zivilpersonen,
- Kriegsgefangene,

- Verwundete und Kranke,
- Prinzip der Proportionalität sowie
- Rechte und Pflichten des Neutralen.

Um die Teilnehmer für den Einbezug des Kriegsvölkerrechts in die Entschlussfassung zu sensibilisieren, wurden sie im Verlaufe der Woche mit mehreren taktischen Übungen auf Stufe Bataillon konfrontiert. So bearbeiteten sie in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten der Genfer Kantonspolizei subsidiäre Einsätze unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsvölkerrechts.

Im Palais des Nations mussten die DLG-Absolventen in einem Rollenspiel die Vertretung verschiedener Gremien der UNO sowie anderer internationaler Organisationen übernehmen und deren Aufgaben in einem fiktiven UN-Friedensförderungseinsatz wahrnehmen.

## Erkenntnisse

Insbesondere die Übung «BATEX» hat die Tragweite der Problematik des Kriegsvölkerrechts offenbart. Gilt es

das Kriegsvölkerrecht in einen Einsatzplan zu integrieren, entsteht ein Konflikt zwischen der Einhaltung des Kriegsvölkerrechts und der Auftragsbefüllung. Die Lösung dieser Problematik bedarf besonderer Aufmerksamkeit.

Gemäss den gemachten Erfahrungen des DLG empfiehlt es sich, in drei Phasen der Einsatzplanung gemäss Reglement 51.20 Taktische Führung 95 (TF 95, Ziffer 24) das Kriegsvölkerrecht speziell zu berücksichtigen.

Erstens gilt es, bei der Problemefassung (TF 95, Ziffer 242) zu bestimmen, ob und inwieweit das Kriegsvölkerrecht durch einen Auftrag oder eine Lageveränderung tangiert wird. Als Resultat müssen sich die konkreten Auswirkungen des Kriegsvölkerrechts in der Aufgabenumschreibung sowie in den Handlungsrichtlinien niederschlagen.

Zweitens ist das Kriegsvölkerrecht in der Lagebeurteilung (TF 95, Ziffer 245) zu berücksichtigen, denn alle fünf Faktorengruppen werden durch das Kriegsvölkerrecht beeinflusst. Die Präsenz von Kulturgütern oder Si-

cherheitszonen können beispielsweise wesentlich den Faktor Umwelt bestimmen und zugleich die eigenen Möglichkeiten massiv einschränken.

Drittens ist das Kriegsvölkerrecht in die Beurteilung der erarbeiteten Lösungsvarianten einzubeziehen. Nebst den in der TF 95 Ziffer 2461 aufgeführten Entscheidungskriterien ist daher die «Einhaltung des Kriegsvölkerrechts» als weiteres Beurteilungselement anzuwenden.

## Schlussbemerkungen

Die Woche in Genf hat den Teilnehmern eindrücklich gezeigt, dass die praktische Anwendung des Kriegsvölkerrechts viel schwieriger ist als die Erlangung des notwendigen Basiswissens. Aus dieser Erfahrung ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, kriegsvölkerrechtliche Problemstellungen in die Übungsanlagen zu integrieren. Denn auch in der Ausbildung des Kriegsvölkerrechts gilt der Grundsatz: Die Anwendung des Wissens ist zu üben!



Oberst im Generalstab Urs Ehrbar ist Kommandant des Diplomlehrganges der Militärischen Führungsschule an der Eidg. Technischen Hochschule Zürich und in seiner Milizfunktion Chef Ausbildung der Territorialdivision 4. ■